

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das
Herzogthum Oldenburg**

Oldenburg, 1860

Abschnitt III.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

Abchnitt III.

Die bestehenden Vorschriften über das Hausiren, welche in einer großen Zahl von Verordnungen (vgl. Art. 14. x. des Entwurfs) zerstreut sich finden, beruhen auf dem Grundsätze, daß dasselbe verboten ist, sofern nicht die Regierung eine besondere Erlaubniß erteilt. Von dieser Regel giebt es jedoch mehrfache Ausnahmen, die theils in den Verordnungen selbst, theils in der seitherigen Praxis ihren Grund haben.

Eine gesetzliche Regelung dieses Zweiges der gewerblichen Thätigkeit ist ein längst gefühltes Bedürfnis.

Der Entwurf behält das Verbot des Gewerbebetriebes im Umherziehen als Regel bei und schließt sich in diesem Grundsätze, wie in vielen einzelnen Bestimmungen der Hannoverischen Gewerbeordnung vom 1. Aug. 1847 (§. 247—268) an. Es wird gestattet sein, aus der Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetze hier Folgendes zur Motivirung des vorliegenden Entwurfs anzuführen:

„Die Gründe des Verbots oder der Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen sind bisher gefunden:

- 1) in dem Nachtheile, welche dem ständigen Gewerbebetriebe dadurch verursacht wird,
- 2) in der Verlockung zu unnützen Ausgaben,
- 3) in der Belästigung des Publicums durch eine dem Hausirgewerbe inwohnende beharrliche Zudringlichkeit,
- 4) in der Gefährdung der Sicherheit des Eigenthums, wenigstens bei einigen Classen von Hausirern, und
- 5) in dem sittlich nachtheiligen Einflusse des Umherziehens auf den Hausirer selbst.

Auf die einzelnen jener Gründe kann je nach den verschiedenen Gesichtspuncten, von welchen aus die Frage betrachtet wird, ein sehr verschiedenes Gewicht gelegt werden; es ist möglich, daß einzelne Gründe nicht das Gewicht haben, welches ihnen oft beigelegt wird; es ist ferner möglich, daß

andere Gründe, insbesondere die Unsicherheit für das Publicum durch Vorsicht bei der Prüfung der Persönlichkeit der zum Hausiren Zuzulassenden gehoben, oder doch vermindert werden können. Dennoch möchten jene Gründe zusammengefaßt der Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes als Regel das Wort reden. Namentlich möchte der Grund, welcher zuletzt angedeutet worden und gewöhnlich nur untergeordnete Berücksichtigung findet, die sittlich nachtheilige Einwirkung des Umherziehens auf den Hausirer selbst, vorzügliche Beachtung verdienen.

Das Verbot des Gewerbebetriebes im Umherziehen darf übrigens nur Regel sein. Mehrfache Ausnahmen müssen stattfinden, sollen nicht die Vortheile geopfert werden, welche für Producenten und Consumenten bei manchen Arten des Hausirgewerbes hervortreten.

Die Ausnahmen, welche der Gesetzentwurf aufstellt, sind solche, bei welchen die Gründe gegen das Hausiren nicht oder doch nur in entfernter Weise eintreten.

Außer den Ausnahmen, für welche es einer Hausirconcession nicht bedarf, stellt der Entwurf auch die Grundsätze fest, welche die Behörden bei Ertheilung der Concession zu befolgen haben.

Daß es nöthig sei, solche Grundsätze festzustellen, um dem Verfahren der Behörden Festigkeit und Gleichmäßigkeit zu sichern; daß es nützlich sei, sie im Gesetze selbst aufzustellen, wird näherer Ausführung ebensowenig bedürfen, als daß einige dieser Grundsätze nur einen Anhalt, nicht eine Bestimmung geben können.

Die Grundsätze bezwecken Anwendung der oben erwähnten möglichen Nachtheile des Hausirens und werden im Einzelnen der Begründung wohl nicht bedürfen."

Hierzu dürfte nur zu bemerken sein, daß, da der gegenwärtige Entwurf von dem Principe der Gewerbefreiheit ausgeht, nicht sowohl der Nachtheil, welcher den ansässigen Gewerbetreibenden aus dem Hausirhandel erwächst, als das Interesse des Publicums bei der Festsetzung der einzelnen Be-

stimmungen maßgebend sein mußte. Es ist daher insbesondere im Art. 105 dem Amte zur Pflicht gemacht, bei der Prüfung des Gesuchs um Erlangung der besonderen Erlaubniß die örtlichen Verhältnisse und die Wünsche der Eingefesenen thunlichst zu berücksichtigen, nicht aber, wie im §. 253 der Hannoverschen Gewerbeordnung geschehen, die Erlaubniß nur dann zu erteilen, wenn das Geschäft nach den Verhältnissen der Gegend zum Nutzen der Bewohner gereicht, und stets dann zu versagen, wenn dasselbe von ansässigen Gewerbetreibenden genügend und zu angemessenen Preisen betrieben wird.

Zu Art. 94.

Das bisherige System der Verpachtung des Lumpensammelns, des Verkaufs von Gartensamereien und kurzen Waaren, sowie des Scheerenschleifens und Kesselslickens soll beseitigt werden (vgl. Art. 126).

Zu Art. 96.

Zu a. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 24. April 1856 darf während der Zeit vom 8. Febr. bis 31. Aug. Niemand Wild der Art, welches nur in den Monaten September bis Januar einschließlichs gesagt werden darf, und ebensowenig Eier von Federwild verkaufen, zum Verkauf im Hause haben oder umhertragen.

Zu Art. 98.

Zu §. 1. Die hier getroffene Bestimmung galt auch bisher (Reg.-Bef. vom 6. December 1842. G.-S. B. 10 S. 107.)

Zu §. 2. vgl. den §. 3 des Bundes-Preßgesetzes vom 6. Juli 1854 und Art. 4 der dieserhalb erlassenen Ausführungsverordnung vom 4. Febr. 1856. — Eine besondere

Erlaubniß des Amtes (Art. 100) ist hier nicht für erforderlich erachtet.

Zu Art. 99.

Die in den Zollvereinsstaaten, in Oesterreich und den mit Oesterreich zollverbündeten Staaten, sowie in der Hansestadt Bremen wohnhaften Fabrikanten und Gewerbetreibenden sind zu dem in diesem Art. bezeichneten Gewerbebetriebe berechtigt, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erworben haben:

Vertrag vom 4. April 1853 Art. 18 (G. S. B. 13 S. 696)
 Vertrag vom 19. Febr. 1853 Art. 18 („ „ „ 13 „ 725)
 und Minister-Bef. v. 14. Sept. 1853 („ „ „ 13 „ 805)
 Verordnung v. 17. März 1854 §. 1 („ „ „ 14 „ 157)
 Vertrag vom 26. Janr. 1856 Art. 9 („ „ „ 15 „ 213)
 Verordnung v. 13. Dec. 1856 §. 1 („ „ „ 13 „ 416);
 ebenso die in den Niederlanden und in Belgien wohnenden Fabrikanten und Gewerbetreibenden:

Vertrag vom 31. Dec. 1851 Art. 24 (G. S. B. 14 S. 353)
 Vertrag vom 2. Janr. 1855 (G. S. B. 14 S. 481).

Abchnitt IV.

Zu Art. 108.

Zu §. 2. Hinsichtlich des Besuchs der Märkte sind den Staatsangehörigen vertragsmäßig gleichgestellt die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, Oesterreichs und der mit Oesterreich zollverbündeten Staaten und der Hansestadt Bremen:

Vertrag vom 4. April 1853 Art. 18 (G. S. B. 13 S. 696),
 Vertrag vom 19. Febr. 1853 Art. 18 (G. S. B. 13 S. 725),